



Zentrales Vorsorgeregister

Die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist keine eigenständige Erstellung einer Vorsorgeverfügung und die Registrierung ersetzt die eigenständige Erstellung in Form einer Urkunde nicht. Die Registrierung bildet aber den wesentlichen Inhalt einer oder mehrerer geregelter Vorsorgeangelegenheiten ab. Es wird dafür nicht die Vorsorgeurkunde im Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt oder gespeichert, sondern lediglich der zentrale Inhalt der Vorsorgeverfügung typisiert wiedergegeben. Die Registrierung bezieht sich auf den Umfang der Vorsorgeverfügung, also die Angabe der geregelten Vorsorgeangelegenheiten, die Angabe eines Aufbewahrungsorts, die Daten des Vorsorgenden sowie die Daten der benannten Vertrauensperson/en.

In einem Registrierungsvorgang können Sie mehrere Vorsorgeangelegenheiten erfassen, über die Sie gleichzeitig verfügt haben.

Angaben zum Umfang Ihrer Vorsorgeverfügung erleichtern dem Betreuungsgericht und den behandelnden Ärzten deren Inhalt frühzeitig zu beurteilen. Geben Sie daher an, ob Sie eine oder mehrere der folgenden Vorsorgeangelegenheiten geregelt haben:

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Ehegattenwiderspruch

Wenn Ihre Vorsorgeverfügung eine Vollmacht enthält, können Sie angeben, welche der folgenden Bereiche von dieser umfasst sind:

- Vermögensangelegenheiten
- Angelegenheiten der Gesundheitssorge
- Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung
- sonstige persönliche Angelegenheiten

Zum Inhalt der Registrierung gehören zwingend die personenbezogenen Angaben, mittels derer der Vorsorgende individualisiert werden kann. Vorsorgender kann der Vollmachtgeber, der Ersteller einer Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung oder der Widersprechende eines Ehegattennotvertretungsrechts sein. Für jeden Vorsorgenden ist dabei zwingend eine eigene Registrierung erforderlich. Für jeden Vorsorgenden ist dabei zwingend eine eigene Registrierung erforderlich.

Beispiel: Ehegatten haben sich gegenseitig bevollmächtigt, daher sind zwei Anträge auf Registrierung zu stellen.

Die Registrierung sollte auch personenbezogene Angaben der Vertrauensperson (Bevollmächtigter, vorgeschlagener Betreuer) umfassen. Diese personenbezogenen Angaben sollen dem Betreuungsgericht und behandelnden Ärzten die schnelle Kontaktaufnahme zur Vertrauensperson ermöglichen.

Die Gebührenerhebung ist in der vom Bundesministerium der Justiz genehmigten Vorsorgeregister-Gebührensatzung geregelt. Die Registrierungsgebühren fallen pro Registrierung an, unabhängig davon, ob Sie eine oder mehrere Vorsorgeangelegenheiten registrieren. Die Änderung bereits angelegter Daten, sowie die Löschung einer Registrierung und die Registrierung eines (teilweise) Widerrufs ist hingegen gebührenfrei. Die Registrierungsgebühr richtet sich danach,

- ob die Registrierung online oder per Post beantragt wird,
- ob die Abrechnung per Überweisung oder durch Erteilung eines Lastschriftmandats erfolgt und
- nach der Zahl der benannten Vertrauenspersonen.

Zahlungsweise / Registrierung	Online-Registrierung	Registrierung per Post
Lastschrift	20,50 €	23,50 €
Überweisung	23,00 €	26,00 €
Je zusätzliche Vertrauensperson	3,50 €	4,00 €

Die Registrierungsgebühr

- Fällt einmalig zum Zeitpunkt der Registrierung an (keine Jahresgebühr),
- deckt die dauerhafte Speicherung der Vorsorgeangelegenheiten/en (einschließlich aller Angaben zu deren Umfang),
- umfasst alle Kosten der Beauskunftung der Betreuungsgerichte und Ärzte, sowie
- die zeitlich unbegrenzte Berichtigung personenbezogener Daten.

Die Gebühren können per Überweisung oder per Lastschrift bezahlt werden. Bei Zahlung per Lastschrift gibt es eine Ermäßigung von 2,50 €.

Die Registrierung kann über das Internet oder per Post erfolgen.

Kontaktdaten:

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R

Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Telefon: 0800 – 355 050 0

Telefax. 030 3 383 866 77

E-Mail. info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de